



Corona-Nothilfonds für Studierende der TU Clausthal

Der durch die Corona-Pandemie bedingte shut-down vieler Bereiche der Wirtschaft trifft auch viele Studierende, die bislang mit Jobs ihren Lebensunterhalt finanzieren. Genau diese Verdienstmöglichkeiten sind nun von einem Moment auf den anderen weggebrochen. Das Studentenwerk ist für diese Studierende ein erster Ansprechpartner, um über alternative Finanzierungsmöglichkeiten wie BAföG, Studienkredite oder Stipendien etc. zu beraten. Dennoch sind vielfach diese Alternativen ausgeschöpft, so dass ein nicht unerheblicher Anteil an Studierenden in eine finanzielle Notlage gerät oder bereits geraten ist. Um in diesen Fällen schnell und unbürokratisch Abhilfe schaffen zu können, wird an der TU Clausthal ein Nothilfonds für Studierende eingerichtet, der ausschließlich aus privaten Mitteln und Spenden gespeist wird. Der Umfang der Förderung orientiert sich an den Ergebnissen der 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks und beträgt 400€/Monat. Dieser Betrag wird für einen Zeitraum von **2 Monaten (=800€)** jedem bedürftigen Studierenden als nicht rückzahlbare Einmalzahlung gewährt. Die Vergabe der Mittel wird vom Studentenwerk in einem transparenten Prozess unter **Beteiligung der TU Clausthal** organisiert. Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch das Studentenwerk solange private Mittel zur Verfügung stehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

Vergabekriterien

1. An Studierende, die mehr als 400 € BAföG beziehen, Studienkreditempfänger sowie Stipendiaten werden keine Mittel aus dem Nothilfonds vorausgezahlt.
2. Der/die Studierende weist mit der Immatrikulationsbescheinigung nach, dass er/sie für das Sommersemester 2020 an der TU Clausthal immatrikuliert ist.
3. Der/die Studierende weist durch Vorlage einer aktuellen Leistungsübersicht (ausgestellt durch das Studienzentrum der TUC) nach, dass er/sie im Schnitt mindestens 15 Leistungspunkte pro Hochschulse semester erworben hat.
4. Das Arbeitsverhältnis der/des Studierenden muss in den letzten 12 Monaten mindestens vier Monate bestanden haben. Das Arbeitsverhältnis ist durch die/den Studierende/n mit dem Arbeitsvertrag, Einkommensnachweis und den Kontoauszügen der letzten 12 Monate nachzuweisen.
5. Der/die Studierende muss einen Nachweis über die Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder einen Nachweis über Bezug von Kurzarbeitergeld vorlegen.
6. Aus dem Arbeitsvertrag oder Einkommensnachweis und den Kontoauszügen muss die Höhe des bisherigen monatlichen Nettoeinkommens des/der Studierenden hervorgehen und erkennbar sein, dass es sich tatsächlich um einen regelmäßigen Zusatzverdienst handelt.
7. Der/die Studierende muss im Antrag Angaben zu sonstigen Einnahmen machen, sofern er/sie solche hat.
8. Der/die Studierende muss schriftlich versichern, dass er/sie neben dem Antrag keine weiteren Anträge auf finanzielle Zuschüsse oder Beihilfen gestellt hat bzw. stellen wird.
9. Der/die Studierende muss schriftlich versichern, dass er/sie keiner anderen Beschäftigung nachgehen kann.
10. Die Förderung wird als Einmalbetrag für einen Zeitraum von 2 Monaten ab Zahldatum ausgezahlt.

Verfahren: Antrag an das Studentenwerk nach erfolgter Beratung zur Studienfinanzierung im Studentenwerk. Weitere Informationen werden auf der TUC-Homepage bekannt gegeben.

TU Clausthal, 22.4.2020

Das Präsidium